



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 18. Juni 2024

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Instandstellung Hangar 3

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 15. April 2024 reichte die Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (Gesuchstellerin) im Auftrag der Erard AG Architektur Baumanagement (Bauherrschaft) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Instandstellung des bestehenden Hangars 3 ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuchschreiben wurden die notwendigen Unterlagen für die Instandstellung eingereicht.

1.3 *Begründung und Beschrieb*

Hangar 3 ist der älteste Hangar auf dem Flughafen Grenchen und baulich in einem sehr schlechten Zustand, weshalb er dringend saniert werden muss. Das äussere Erscheinungsbild des geschichtsträchtigen Hangars soll durch die Sanierung nicht verändert werden. Als zukünftige Nutzung ist die Hangarierung von Helikoptern vorgesehen.

Die Sanierung umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- die Holz- und Eternitfassaden werden neu erstellt und energetisch saniert;
- die Holz- bzw. Kunststofffenster sind defekt und werden durch Holz/Metallfenster ersetzt;
- die Bodenplatte wird neu aus Beton erstellt;
- Rückbau der Elektro- und Heizinstallation und Anschluss des Gebäudes an die Fernwärmeheizung;
- die Dachtragkonstruktion wird verstärkt und erdbebensicher erstellt.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 27. Mai 2024 nahm das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn positiv Stellung zum Vorhaben.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 14. Mai 2024.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatelfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2024 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zum Vorhaben. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der zu sanierende Hangar 3 dient seit jeher der Aviatik und ist somit eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37*b* LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37*i* LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbarer Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Instandstellung von Hangar 3 wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Grenchen nicht verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37*i* LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtsspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermäßig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3). Der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Mit dem Projekt wird die bestehende Infrastruktur erneuert. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 1. Juli 2009 im Einklang.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig zuzustellen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Zulassung des Flughafens Grenchen erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung auf den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (*certification specifications*) basiert.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt und das Ergebnis in der Prüfung vom 14. Mai 2024 festgehalten. Die Gesuchstellerin brachte dagegen keine Einwände vor bzw. hat bereits das verlangte *Safety Assessment* eingereicht.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. Mai 2024 wird ins Dispositiv aufgenommen und die Auflagen sind umzusetzen (Beilage).

2.6 *Kanton Solothurn*

Der Kanton Solothurn begrüßt die Instandstellung von Hangar 3 mit hochwertigen Materialien und den Erhalt zahlreicher Details. Die vom Kanton aufgeführten Hinweise an die Bauherrschaft beziehen sich auf die Fassadengestaltung und den Strassenraum und lauten wie folgt:

- Die Fachstelle Heimatschutz des Kantons Solothurn führt aus, dass der Kontrast durch die heute in weisser Farbe gehaltenen Fenster die horizontale Gliederung der Fassade hervorhebe. Es wäre wünschenswert, wenn dies auch zukünftig der Fall wäre.
- Allfällige Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal seien gemäss der kantonalen Gesetzgebung bewilligungs- und gebührenpflichtig. Ein diesbezügliches Gesuch sei zuständigemorts frühzeitig vor Baubeginn einzureichen.

Die beiden Hinweise werden der Gesuchstellerin bzw. der Bauherrschaft zur Kenntnis gebracht. Der Kanton beantragt im Weiteren keine Auflagen.

2.7 *Vollzug*

Das BAZL überprüft die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Solothurn erhebt gestützt auf § 20 Abs. 1 lit. a Gebührentarif (GT; BGS 615.11) für die vorliegende Prüfung des Gesuchs eine Bearbeitungsgebühr im Betrag von Fr. 250.00. Die Höhe der Rechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Solothurn.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, der Stadt Grenchen und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zuge stellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG für die Instandstellung von Hangar 3 wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die Sanierung umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- die Holz- und Eternitfassaden werden neu erstellt und energetisch saniert;
- die Holz- bzw. Kunststofffenster sind defekt und werden durch Holz/Metallfenster ersetzt;
- die Bodenplatte wird neu aus Beton erstellt;
- Rückbau der Elektro- und Heizinstallation und Anschluss des Gebäudes an die Fernwärmeheizung;
- die Dachtragkonstruktion wird verstärkt und erdbebensicher erstellt.

1.2 *Massgebende Unterlagen*

- Inhaltsverzeichnis Dossier Instandstellung Hangar 3 vom 11. April 2024;
- Baugesuchsformular der Stadt Grenchen vom 11. April 2024;
- Begründung und Projektbeschrieb der Erard AG Architektur Baumanagement vom 11. April 2024;
- Umweltnotiz vom 11. April 2024;
- Bericht zu Erdbebensicherheit vom 11. April 2024;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 23. Oktober 2023, Plan-Nr.1685 / 101;
- Plan Bauplatz Zufahrt / Installation im Massstab 1:500 vom 5. März 2024, Plan-Nr.1685 / 102;
- Plan Grundriss im Massstab 1:100 vom 6. Dezember 2023, Plan-Nr.1685 / 110;
- Plan Schnitt A-A & B-B im Massstab 1:100 vom 6. Dezember 2023, Plan-Nr.1685 / 120;
- Plan Nord- & Südfassade im Massstab 1:100 vom 6. Dezember 2023, Plan-Nr.1685 / 130;
- Plan Ost- & Westfassade im Massstab 1:100 vom 6. Dezember 2023, Plan-Nr.1685 / 131.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig zuzustellen.
- 2.1.4 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.5 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtsspezifische Auflagen

Die Auflagen in der luftfahrtsspezifischen Prüfung vom 14. Mai 2024 sind umzusetzen (Beilage).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Solothurn im Betrag von Fr. 250.00 wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Solothurn.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (inkl. massgebende Unterlagen und Beilage):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Baugesuche, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Per E-Mail an:

- BAFU
- SIAP

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i.A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Beilage

luftfahrtsspezifische Prüfung vom 14. Mai 2024

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.